

**B E S C H L U S S**  
**zu Änderungen des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM)**  
**durch den Bewertungsausschuss nach § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V**  
**in seiner 172. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung)**  
**mit Wirkung zum 1. Januar 2009**

---

**TEIL A**

**I. Änderungen zum Beschluss des Erweiterten Bewertungsausschusses zur Neuordnung der vertragsärztlichen Vergütung im Jahr 2009 vom 23. Oktober 2008**

1. Der Beschlussteil I. Nr. 1.7 (Bewertung der Leistungen der Strahlentherapie) wird wie folgt geändert:

**1.7 Bewertung der Leistungen der Strahlentherapie**

Die Leistungen der Strahlentherapie des Kapitels 25 EBM werden nicht angepasst.

2. Im Beschlussteil I wird eine Nr. 1.17 neu aufgenommen:

**1.17 Bewertung der Leistungen der Reproduktionsmedizin**

Die Leistungen der Reproduktionsmedizin (Gebührenordnungspositionen 08530, 08531, 08550, 08551, 08552, 08560 und 08561) werden mit dem Anpassungsfaktor von 1,1545 höher bewertet. Diese Anpassung ist zunächst bis zum 31. Dezember 2009 befristet.

Soweit die Partner der Gesamtverträge vor der Beschlussfassung des Bewertungsausschusses in seiner 172. Sitzung bereits leistungsbezogene Zuschläge zum Punktwert der Euro-Gebührenordnung zu den in Satz 1 genannten Gebührenordnungspositionen des Abschnitts 8.5 vereinbart haben, ist die Notwendigkeit und die Höhe der für diese Leistungen vereinbarten Zuschläge unter Berücksichtigung der Höherbewertung zu überprüfen und ggf. anzupassen.

## **Teil B**

# **Änderung des Beschlusses nach § 85 Abs. 4a SGB V zur Festlegung der angemessenen Höhe der Vergütung ausschließlich psychotherapeutisch tätiger Vertragsärzte und -therapeuten durch den Bewertungsausschuss gemäß § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V Rückwirkend zum 1. Januar 2000**

## **Vorbemerkung**

Das Bundessozialgericht hat am 28. Mai 2008 Urteile zu Verfahren im Zusammenhang mit dem Beschluss des Bewertungsausschusses nach § 85 Abs. 4a SGB V zur Festlegung der angemessenen Höhe der Vergütung ausschließlich psychotherapeutisch tätiger Vertragsärzte und -therapeuten aus der 93./96. Sitzung gesprochen. Im Ergebnis dieser Verfahren (u. a. B 6 KA 8/07 R) wertet das Bundessozialgericht den Beschluss des Bewertungsausschusses im Wesentlichen als rechtskonform und nicht zu beanstanden. Zur Ermittlung des Vergleichsertrages in den Jahren 2000 und 2001 hat das Bundessozialgericht festgestellt, dass die Regelung des Beschlusses des Bewertungsausschusses rechtswidrig ist, wonach eine Honorarbereinigung der Vergleichsarztgruppen hinsichtlich der Leistungen nach Kapitel O und U des EBM (alte Fassung) erfolgt.

In Umsetzung der Rechtsprechung des Bundessozialgerichtes ändert der Bewertungsausschuss den Beschluss dahingehend, dass die genannten Kostenerstattungen bei Bestimmung des Vergleichsertrages in den Jahren 2000 und 2001 nicht abzuziehen sind.

Der Bewertungsausschuss beschließt daher wie folgt:

### **1. Beschlussteil 2.2.1.6:**

Folgender Satz wird dem Unterabsatz 2 angefügt:

„Für den Zeitraum vom 1. Januar 2000 bis zum 31. Dezember 2000 sowie für den Zeitraum vom 1. Januar 2001 bis zum 31. Dezember 2001 ist eine Bereinigung um das Honorar aus Kapitel O und U nicht vorzunehmen.“

### **2. Inkrafttreten**

Der Beschluss tritt rückwirkend zum 1. Januar 2000 in Kraft.